

In der Senatssitzung am 16. Februar 2021 beschlossene Fassung

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 16. Februar 2021**

**Entwurf eines Gesetzes zur „Änderung des Bremischen Gesetzes über die
Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung“**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung soll ein Nachteilsausgleich für die Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) aufgrund der schweren Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 geschaffen werden.

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem § 2 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 — 301-b-5), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Studierende der Rechtswissenschaften, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert waren, gilt eine von § 2 Absatz 1 abweichende, um zwei Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit, für Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 immatrikuliert waren, gilt eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Dies gilt entsprechend für Studierende, die zum genannten Zeitpunkt eingeschrieben, aber beurlaubt waren. Soweit Studierenden bereits nach § 15 Absatz 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz eine Verlängerung ihrer Förderung wegen der Folgen der Corona-Pandemie gewährt wurde, ist der Zeitraum der verlängerten Förderung auf die verlängerte individuelle Regelstudienzeit nach Satz 1 anzurechnen. Die in Satz 1 und 2 normierte individuelle Regelstudienzeit bewirkt zugleich eine entsprechende Verschiebung der Fachsemesterzählung im ausbildungsförderungsrechtlichen Sinne und wirkt auf alle Fördertatbestände nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die durch die Corona-Pandemie bedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf des Sommersemesters 2020 sind schwerwiegende Gründe im Sinne von § 15 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, für den Fall, dass die durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf wie im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 weiter anhalten, die Regelung der Sätze 1 und 2 durch Rechtsverordnung auch auf das Sommersemester 2021 zu erstrecken.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem im Entwurf vorgelegten Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung, mit dem eine sog. individuelle Regelstudienzeit eingeführt wird, sollen die andauernden Beeinträchtigungen, die aus der COVID-19-Pandemie folgen und auch weiterhin zu Erschwernissen im Hochschulbetrieb führen, im Wege des Nachteilsausgleichs durch längere Gewährung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ausgeglichen werden.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

§ 2 Absatz 3

Da die Corona-Pandemie unvermindert anhält, soll Studierenden die Fortzahlung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) für (zunächst) zwei Semester gesichert werden.

Im Laufe der letzten Monate hat sich eine Reihe von Bundesländern für die Einführung einer „individuellen Regelstudienzeit“ entschieden, die neben der grundsätzlichen Regelstudienzeit steht. Dadurch sollen die durch die Corona-Pandemie verursachten Erschwernisse für die im Bezug von Bundesausbildungsförderung stehenden Studierenden ausgeglichen werden. Dem folgt Bremen nunmehr mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf. Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat sich zu einer Anerkennung der Verlängerung im Wege einer „individuellen Regelstudienzeit“ bekannt. Für die Studierendenwerke, die die Bundesausbildungsförderung verwalten, wird die Bearbeitung der Anträge dadurch gegenüber der bisherigen Regelung (Einzelfallprüfung) erleichtert.

Die um zwei Semester verlängerte „individuelle Regelstudienzeit“ bezieht sich auf alle Förderungstatbestände des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und verlängert die dort gesetzten Fristen entsprechend. Das betrifft u.a. die im Vordergrund stehenden Regelungen zur Förderungshöchstdauer, zur Vorlagepflicht von Nachweisen zum Ausbildungsstand vor dem fünften Fachsemester, zu weiteren ausbildungsförderungsrechtlichen Regelungen, wie z.B. der Studienabschlussförderung.

Die Einbeziehung aller Studierenden, auch der im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 beurlaubten, vermeidet vorausschauend Härtefälle. Es wird sichergestellt, dass Studierenden, die im Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz stehen, keine Nachteile aus der Corona-Krise und den Erschwernissen im Hochschulbetrieb entstehen. Durch die vorliegende Regelung wird die Förderung nach dem BAFöG entsprechend verlängert, so dass die Studierenden ihr Studium fortführen bzw. abschließen können. Die Gefahr einer

möglichen Doppelbegünstigung wegen der zugleich bestehenden Möglichkeit, das Vorliegen eines Härtefalles nach § 15 Abs. 3 BAFöG geltend zu machen, besteht nicht, da nach dieser Vorschrift gewährte Begünstigungen anzurechnen sind. Im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Ziffer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird weiterhin klarstellend normiert, dass die durch die Corona-Pandemie verursachten Beeinträchtigungen des Hochschulbetriebs, wie sie im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 festzustellen waren, als „schwerwiegende Gründe“ im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen sind.

Sollte die Pandemie-Situation mit entsprechenden Einschränkungen auch mit dem Ende des Wintersemesters 2020/2021 noch nicht beendet sein, wird in Satz 5 vorsorglich eine Verordnungsermächtigung zu einer einmaligen weiteren Verlängerung der Leistungsgewährung normiert.

Artikel 2

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.